



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ ÜBER ERWERB UND VERLUST DES KANTONS- UND DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS (BÜRGERRECHTSGESETZ)

ÄNDERUNG

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1	Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)	4
3.2	Vollziehungsverordnung zum Gesetz Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung)	7
3.3	Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	9
4	Auswirkungen der Vorlage	10

1 Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten der Änderung der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung vom 3. Oktober 2003 auf den 1. Januar 2006 dürfen kantonale und kommunale Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Einbürgerungstaxen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Mit dieser Revision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung wird eine Anpassung an diese zwingende bundesrechtliche Vorgabe vorgenommen. Im Übrigen wird der Verfahrensablauf modifiziert.

Nicht Inhalt dieser Gesetzesvorlage ist demzufolge, dies vor allem aufgrund der zur Zeit noch herrschenden Unsicherheit betreffend das weitere Vorgehen auf Bundesebene, eine Revision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Erteilung von Bürgerrechten einerseits und mit den Zuständigkeiten kommunaler (Stichwort: kommunale Bürgerrechtskommissionen statt Gemeindeversammlungen) und kantonalen Instanzen andererseits.

2 Ausgangslage

Am 3. Oktober 2003 verabschiedete das Eidgenössische Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG, SR 141.0]; vgl. BBI 2003, 6743). Gleichzeitig verabschiedete es die beiden Bundesbeschlüsse über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländer der zweiten und dritten Generation (vgl. BBI 2003, 6599 und 6601). Gegen die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes wurde das Referendum nicht ergriffen. Die Bundesbeschlüsse, die eine Änderung der Bundesverfassung vorsahen, waren dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Diese beiden Vorlagen wurden am 26. September 2004 von den Schweizer Stimmberechtigten abgelehnt. Gegenstand dieser Revision ist demzufolge die Anpassung an die Revision der bundesrechtlichen Vorschriften der Bürgerrechtsgesetzgebung vom 3. Oktober 2003. Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2004 das Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2006 beschlossen.

Diese Bürgerrechtsrevision sieht unter anderem vor, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide nur noch Gebühren erheben können, welche die Kosten des Einbürgerungsverfahrens decken (Art. 38 Abs. 1 BüG; BBI 2002, 1960). Einbürgerungstaxen sind daher inskünftig nicht mehr zulässig. Die Änderung des kantonalen Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, NG 121.1) umfasst demzufolge die bundesrechtlich zwingend vorgeschriebene Aufhebung von Einbürgerungstaxen und die Einführung kostendeckender Gebühren.

Im gleichen Zuge soll auch der Verfahrensablauf modifiziert werden. Bis anhin wurde ein Vorgespräch mit den gesuchstellenden Personen bei der Gemeinde geführt, bevor die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration eingeholt wurde. Nach der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wurde in einer zweiten Phase eventuell ein zweites Gespräch mit den gesuchstellenden Personen geführt, bevor das Gesuch der Gemeindeversammlung vorgelegt wurde. Neu soll auf Stufe der Gemeinde das Verfahren bis zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts abgeschlossen werden. Erst dann soll neu die Übermittlung des Gesuches an das Bundesamt für Migration, das über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung entscheidet, erfolgen, damit letzten Endes der Kanton – wie bis anhin – über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts befinden kann. Das Bundes-

amt für Migration begrüsst diesen Verfahrensablauf, da er effizienter, schlanker, übersichtlicher und letzten Endes auch kostengünstiger gestaltet sei. Weil die Ausgestaltung des Verfahrensablaufes auch die Gebührenfrage tangiert, wurden diese beiden Teile der Bürgerrechtsrevision miteinander verbunden.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1 Änderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Art. 8 Einbezug der Kinder

Formelle Anpassung des Begriffes „elterliche Gewalt“ an den neuen bundesrechtlichen Begriff „elterliche Sorge“.

Art. 10 Aufgehoben

Einbürgerungstaxen sind aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 BÜG (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2 hiervor) nicht mehr zulässig, so dass diese Bestimmung ersatzlos aufzuheben ist.

Art. 12 Eignung

Neben den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sollen die Bewerberinnen und Bewerber – wie bis anhin bereits Praxis im Rahmen der persönlichen Gespräche mit den Gemeindevertretern – insbesondere auch mit den lokalen, das heisst den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein (Ziff. 2).

Mit der am 17. Mai 2005 durch den Regierungsrat im Rahmen der Revision der Gesetzgebung über das Strafregister beschlossenen Aufhebung der Verordnung vom 13. November 1981 über das Strafregister und die Strafkontrolle (Strafregisterverordnung, NG 263.11; am 1. Juni 2005 in Kraft getreten) ist im Kanton Nidwalden das Leumundszeugnis faktisch abgeschafft worden, so dass die bisherige Vorschrift von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3 (Besitz eines guten Leumunds) ersatzlos aufzuheben ist. Im Rahmen der Erhebung des Führungsberichtes stellt die Kantonspolizei jedoch im Zusammenhang mit der Voraussetzung der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung beziehungsweise dem Nachkommen ihrer Verpflichtungen nach wie vor auf die von der gesuchstellenden Person zwingend einzureichenden, aktuellen Auszüge aus dem Zentralstraf- und dem Betreibungsregister ab (vgl. § 7 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der geltenden kantonalen Bürgerrechtsverordnung; neu § 6 Abs. 2 Ziff. 3 und 4). Zudem nimmt die Kantonspolizei beim Steueramt Abklärungen vor.

Art. 13 Wohnsitz 1. allgemein

Zunächst erfährt diese Bestimmung eine sprachliche und systematische Verbesserung und Präzisierung. Inhaltlich entspricht diese Vorschrift grossmehrheitlich den bisherigen Abs. 1, 2 und 4. Sie erfährt jedoch insofern eine materielle Änderung, das heisst Verschärfung, als eine gesuchstellende Person 3 Jahre vor der Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungsgemeinde Wohnsitz haben muss. Bis anhin erfüllt eine gesuchstellende Person aufgrund der geltenden rechtlichen Vorschriften diese, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches mindestens drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt hat. Dies kann dazu führen, dass eine Person seit über 1 ½ Jahren nicht mehr in einer Nidwaldner Gemeinde

wohnt und trotzdem in derjenigen, in der sie früher wohnhaft war, ein Einbürgerungsgesuch stellen kann, weil sie die Wohnsitzerfordernisse erfüllt. Dies ist unbefriedigend, so dass Art. 13 neu zu formulieren ist. Mit der neuen Regelung wird dafür gesorgt, dass die Wohnsitzdauer unmittelbar vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuches erfüllt sein muss.

Art. 13a 2. bei Ehegatten

Sprachliche Verbesserungen und Präzisierungen. Inhaltlich entspricht diese Vorschrift grossmehrheitlich dem bisherigen Abs. 3 von Art. 13.

Nachdem das Schweizer Volk am 5. Juni 2005 dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) zugestimmt hat, besteht hier ein kantonalrechtlicher Handlungsbedarf. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundeserlasses ist noch nicht bekannt. Die Vorschriften dieser kantonalen Revisionsvorlage sollen jedoch zusammen mit den bundesrechtlichen Revisionsvorschriften auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten, so dass der Anpassungsbedarf nicht Inhalt dieser Revisionsvorlage ist.

Art. 16 Abs. 2 Nichtigerklärung

Einbürgerungstaxen sind aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgabe von Art. 38 Abs. 1 BÜG ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr zulässig, so dass Art. 16 Abs. 2 ersatzlos aufzuheben ist. Bezüglich der übergangsrechtlichen Bestimmungen für die unter der zur Zeit noch geltenden Bürgerrechtsgesetzgebung entrichteten Einbürgerungstaxen wird auf die Ausführungen zu Art. 34a hiernach verwiesen.

Einbürgerungstaxen können demzufolge längstens noch bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Vorschriften am 1. Januar 2006 erhoben werden. Wird davon bis zu diesem Zeitpunkt noch Gebrauch gemacht, so entfällt für gesuchstellende Personen, deren Einbürgerungsverfahren auf diesen Zeitpunkt hin noch nicht endgültig abgeschlossen ist, die Erhebung weiterer Gebühren, insbesondere von Gebühren durch den Kanton.

b) Gemeindebürgerrecht

Neuer Zwischentitel aufgrund der systematischen und verfahrensmässigen Neuregelung.

Art. 18 Zuständigkeit

Aufgrund der Modifikation des Verfahrensablaufes (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2 hiervor) entfällt die Voraussetzung des Vorlegens der Einbürgerungsbewilligung des zuständigen Bundesamtes bei unmündigen Ausländerinnen und Ausländern bei der Gesuchstellung um Erlangung des Gemeindebürgerrechts. Zudem sind die Einbürgerungsgesuche nicht mehr an den Gemeinderat zu richten, sondern neu beim zuständigen Amt (zur Zeit das Amt für Justiz; nachfolgend als „Amt“ bezeichnet) einzureichen. Dies ist neu in § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung geregelt. (vgl. dazu die Ausführungen zu dieser Vorschrift der kantonalen Bürgerrechtsverordnung hiernach).

Art. 18 enthält neu ausschliesslich Zuständigkeitsvorschrift über die Erteilung beziehungsweise Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Er entspricht den bisherigen Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 beziehungsweise dem bisherigen § 13 Abs. 1 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Auf eine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit ordentlicher Organisation und Gemeinden mit ausserordentlicher Organisation kann an dieser Stelle verzichtet werden. Denn nach Art. 134 Ziff. 15 des Gemeindegesetzes (NG 171.1) entscheidet

in Gemeinden, welche die ausserordentlicher Organisation eingeführt haben, der Einwohnerrat über die Erteilung und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch auf dieses besteht.

c) Kantonsbürgerrecht

Neuer Zwischentitel aufgrund der systematischen und verfahrensmässigen Neuregelung.

Art. 19 Einspracheverfahren

Inhaltlich entspricht Abs. 1 dem bisherigen Art. 20 Abs. 1 und dem bisherigen § 11 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Zentrale kantonale „Drehscheibe“ ist neu – wie bis anhin bereits Praxis – das Amt, das die Einbürgerungsgesuche im Amtsblatt veröffentlicht.

Inhaltlich entspricht Abs. 2 dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 und dem bisherigen § 12 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Neu sind die Einsprachen direkt beim Amt einzureichen.

Art. 20 Zuständigkeit

Inhaltlich entspricht diese Vorschrift den bisherigen Art. 21 und 22a.

Es wurden ausschliesslich sprachliche Modifikationen vorgenommen; so wird unter anderem der Begriff der heute nicht mehr existierenden „Justizdirektion“ durch „Direktion“ (Justiz- und Sicherheitsdirektion gemäss dem Anhang zur Regierungsratsverordnung [NG 152.11]) ersetzt.

Art. 21, 22 und Art. 22a *Aufgehoben*

Die Inhalte dieser Bestimmungen sind neu in den Art. 18 und 20 sowie § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung enthalten.

Art. 34a Einbürgerungstaxen

Einbürgerungstaxen sind mit dem Inkrafttreten der revidierten bundesrechtlichen Vorschriften vom 3. Oktober 2003 auf den 1. Januar 2006 nicht mehr zulässig. Um zu vermeiden, dass Einbürgerungstaxen, die unter dem Geltungsbereich der heute geltenden Bürgerrechtsgesetzgebung zu Recht entrichtet worden sind, unter dem Geltungsbereich des neuen Bürgerrechtsgesetzes zurückzuerstatten sind, ist eine entsprechende Vorschrift im Rahmen der übergangsrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.

Art. 35 Vollzug

Der Landrat erlässt aufgrund der Revision der Nidwaldner Kantonsverfassung (KV) vom 7. Juni 1998 nach wie vor in Form des Gesetzes alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 KV), alle grundlegenden Bestimmungen über Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren der öffentlichen Gewalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 2 KV) und Einführungsbestimmungen zu bundesrechtlichen Erlassen, unter Vorbehalt von Art. 64 Abs. 1 Ziff. 2 KV (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 3 KV).

Die bisherigen Gebührenvorschriften wurden gestützt auf Art. 35 in Form einer landrätlichen Vollzugsverordnung (§ 25 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung [inklusive Anhang]) erlassen. Neue Verordnungen des Landrates gibt es nicht mehr. Seit der vorgenannten Revision der Kantonsverfassung erlässt der Regierungsrat neu gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 KV Vollzugsverordnungen, soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt. Eine solche Ermächtigung liegt bis anhin nicht vor. Diese ist hin-

sichtlich des Erlasses von Gebührenregelungen neu zu schaffen, um dem Regierungsrat aufgrund der geltenden Nidwaldner Gesetzgebungsregeln den Erlass des Gebührentarifes zu ermöglichen (vgl. dazu insbesondere auch Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die amtlichen Kosten [Gebührengesetz, NG 265.5]).

Im Weiteren ist derjenige Teil von Art. 35, soweit er die Einbürgerungstaxen betrifft, aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 BÜG ersatzlos aufzuheben (vgl. Ziff. 2 hiavor).

3.2 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung)

§ 6 Einbürgerungsgesuch

Aufgrund der bisherigen Praxis sowie der Neuregelung des Verfahrens sind sämtliche Einbürgerungsgesuche – und damit auch Gesuche betreffend Erteilung ausschliesslich des Gemeindebürgerrechts – zusammen mit den notwendigen Unterlagen an das Amt als zentrale, kantonale „Drehscheibe“ im Einbürgerungsverfahren zu richten. Das Gesuch ist nur gültig, wenn es auf amtlichem Formular, das beim Amt bezogen werden kann, eingereicht wird. Die Beilagen, wie sie bis anhin unter § 7 Abs. 2 aufgeführt waren, ergeben sich – mit nachfolgenden Einschränkungen – neu aus § 6 Abs. 2:

- derjenige Teil des bisherigen § 7 Abs. 2 Ziff. 7, soweit dieser die Einbürgerungsgebühr gemäss § 16 (recte wohl Einbürgerungstaxe gemäss § 16) betrifft, ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 BÜG ersatzlos aufzuheben (vgl. Ziff. 2 hiavor).
- derjenige Teil des bisherigen § 7 Abs. 2 Ziff. 7, soweit dieser die Kosten des Einbürgerungsverfahrens betrifft wird aufgehoben.
- aufgrund des neuen Verfahrensablaufes kann bei Ausländerinnen und Ausländern im Zuge der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung noch nicht vorliegen, so dass Abs. 3 der bisherigen Vorschrift von § 7 aufzuheben ist.

Das Amt prüft sodann, ob das Gesuch den formellen Erfordernissen (Wohnsitz / erforderlichen Unterlagen) genügt. Ist dies der Fall, wird das Einbürgerungsverfahren auf Gemeindestufe eingeleitet und das Gesuch samt Unterlagen an die zuständige Einbürgerungsgemeinde überwiesen.

§ 6a, 7 und 8 Aufgehoben

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften wurden dem neuen Verfahrensablauf entsprechend angepasst und systematisch neu geordnet (vgl. §§ 6 und 11).

§ 9 Prüfung der Gesuche 1. allgemein

Zunächst erfolgt eine sprachliche Modifikation, um den veralteten Begriff der „Justizdirektion“ zu eliminieren.

Nachdem die Gemeinde die Eignungskriterien einbürgerungswilliger Personen im Sinne von Art. 12 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ohnehin zu prüfen hat, verstehen sich die Inhalte des bisherigen Abs. 1, 2. Satzteil und des bisherigen Abs. 2 von selbst, so dass diese Vorschriften ersatzlos aufgehoben werden können.

§ 11 Weiterleitung

Der bisherige § 11 entsprach teilweise bereits dem bisherigen Art. 20 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und findet sich neu in dessen Art. 19 Abs. 1.

Die Einleitung des Verfahrens ergibt sich neu ausschliesslich aus § 6. Wie sich der Verfahrensablauf nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts darstellt, wird neu ebenfalls in dieser Vorschrift festgehalten. Das Gesuch und die Unterlagen sind dem Amt zu retournieren. Ist bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nur noch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ausstehend, werden das Gesuch und die Unterlagen der zuständigen kantonalen Instanz (Justiz- und Sicherheitsdirektion) weitergeleitet. Bei (mündigen und unmündigen) Ausländern ist zunächst die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einzuholen, bevor auch ihre Gesuche der dritten und letzten (kantonalen) Instanz (die Justiz- und Sicherheitsdirektion bei unmündigen Ausländerinnen und Ausländern beziehungsweise der Landrat bei mündigen Ausländerinnen und Ausländern) überwiesen werden kann.

§ 12 *Aufgehoben*

Der bisherige Inhalt von § 12 entsprach wortwörtlich dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, findet sich nun in dessen Art. 19 Abs. 2 und kann deshalb an dieser Stelle aufgehoben werden.

§ 13 **Mitteilung** **1. Gemeindebürgerrecht**

Der bisherige Inhalt von § 13 Abs. 1 ist neu in Art. 18 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes enthalten, so dass er an dieser Stelle aufgehoben werden kann. Zudem ist die Marginalie, die sich vor allem auf Abs. 1 bezog, an den neuen Inhalt dieser Vorschrift anzupassen.

Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen, unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes sowie von sprachlichen Anpassungen abgesehen, inhaltlich den bisherigen Abs. 2 und 3.

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist aufgrund der geltenden Vorschrift von § 13 Abs. 3 befristet, dies für die Dauer von zwei Jahren. Bis anhin war nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts „nur“ noch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts einzuholen. Hierfür war die 2-Jahres-Frist in der Regel ausreichend, sofern nicht die gesuchstellende Person selbst Anlass dazu gegeben hat, dass das Einbürgerungsverfahren – beispielsweise wegen eines hängigen Strafverfahrens – sistiert werden musste. Mit dem neuen Verfahrensablauf haben Ausländerinnen und Ausländer nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, aber vor der Erteilung des Kantonsbürgerrechts, vorerst noch die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einzuholen. In der Regel ist die Frist von zwei Jahren auch nach dem neuen Verfahren ausreichend, um sowohl die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung als auch die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesprochen zu erhalten. Soweit das Verfahren jedoch wider Erwarten durch die zuständigen Instanzen von Bund und Kanton ohne Verschulden der gesuchstellenden Person nicht binnen dieser zwei Jahre abgeschlossen werden kann, kann ihr diese Frist nicht entgegengehalten werden.

§ 14 **2. Kantonsbürgerrecht**

Der bisherige Inhalt von § 14 Abs. 1 ist neu in Art. 20 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes enthalten, so dass er an dieser Stelle aufgehoben werden kann.

Der einzige Absatz entspricht, von sprachlichen Anpassungen abgesehen, inhaltlich dem bisherigen Abs. 2.

§ 15 **Eintragung von Doppelbürgerrechten**

Nötige Anpassung an den Umstand, dass im Zuge der Einführung der Datenbank „Infostar“ das elektronische Personenstandsregister im Zivilstandswesen Einzug gehalten hat.

§ 16 *Aufgehoben*

Einbürgerungstaxen sind aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 BÜG (vgl. Ziff. 2 hiervor) nicht mehr zulässig, so dass diese Bestimmung ersatzlos aufzuheben ist.

§ 21 **Meldungen**

Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) am 1. Juli 2004 (Art. 100 ZStV) wurde unter anderem Art. 126 ZStV in der Fassung vom 01. Juni 1953 (Mitteilungen an den Sektionschef [alte Bezeichnung]) in der neuen Fassung ersatzlos gestrichen. Dadurch, dass die Zivilstandsbehörden aufgrund umfassender amtlicher Mitteilungen dafür sorgen, dass die Gemeindeverwaltungen des Wohnsitzes über die aktuellen Personenstandsdaten verfügen, sind die Gemeindeverwaltungen auch in der Lage, die Informationsbedürfnisse der Militärbehörden hinreichend zu erfüllen. Satzteil 2 von § 21 kann daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 22 **Bürgerregister**

Nötige Anpassung an den Umstand, dass im Zuge der Einführung der Datenbank „Infostar“ das elektronische Personenstandsregister im Zivilstandswesen Einzug gehalten hat.

§ 25 **Gebühren**

Nötige Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 BÜG, wonach die kantonalen und kommunalen Behörden nur noch kostendeckende Gebühren erheben dürfen. Deren Ansätze werden neu vom Regierungsrat festgelegt. Ein Entwurf des regierungsrätlichen Gebührentarifes wird dieser Vernehmlassung beigelegt (vgl. Beilage 1).

Mit dem Gebührentarif, der neu ein Taxpunktssystem vorsieht, sollen grundsätzlich sämtliche Verfahren abgedeckt werden, soweit sie mit einem durchschnittlichen Fallaufwand bewältigt werden können. Die Gebührenansätze basieren – soweit sie kantonale Instanzen zum Inhalt haben – auf den Vorgaben der kantonalen Gebührengesetzgebung und entsprechen in dieser Hinsicht einem Durchschnittswert der an den Amtshandlungen beteiligten Personen. Die von den Gemeinden zu erhebenden Gebühren wurden in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern festgelegt.

Auch die Zeitansätze im Zusammenhang mit den einzelnen Arbeitsschritten beruhen auf Durchschnittswerten (vgl. Beilagen 2–6). Vorbehalten bleibt die Verrechnung von ausserordentlichen Aufwendungen gemäss Abs. 2.

Auf eine Sicherstellung der Gebühren wird neu, wie im Allgemeinen in allen anderen Verwaltungsverfahren auch, verzichtet.

Anhang **Aufgehoben**

Wird der Gebührentarif neu durch den Regierungsrat festgelegt (vgl. Beilage 1), ist der landrätliche Gebührentarif im Anhang zur Bürgerrechtsverordnung ersatzlos aufzuheben.

3.3 Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)**Art. 81 Abs. 1** **Verfahren**

Anpassung des Verweises auf die neu massgebende Vorschrift von Art. 18 Ziff. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

4 **Auswirkungen der Vorlage**

Einbürgerungstaxen und Gebühren für das Einbürgerungsverfahren flossen bis anhin vollumfänglich in die Kasse der Politischen Gemeinden (Art. 10 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und § 25 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung).

Einbürgerungstaxen fallen inskünftig vollumfänglich weg (vgl. Ziff. 2 hiervor), so dass diese Einnahmequelle für die Gemeinden entfallen wird.

Inskünftig erheben Kanton und Gemeinden *kostendeckende* Gebühren. Diesem Erfordernis vermögen die bisherigen Gebühren gemäss Anhang zur Bürgerrechtsverordnung nicht zu genügen und werden erhöht (vgl. dazu den Entwurf des regierungsrätlichen Gebührentarifes Bürgerrechtsgesetz, der bereits zusammen mit dieser Vorlage in die Vernehmlassung gegeben wird). Die Mindereinnahmen aus dem Wegfall der Einbürgerungstaxen werden daher durch ein Mehr an Gebühreneinnahmen teilweise kompensiert. Letztendlich wird sich jedoch daraus für die Gemeinden ein Ertragsausfall ergeben, wohingegen dem Kanton neu die ihm aufgrund seiner Aufwendungen zustehenden Gebührenerträge zufließen werden.

Stans, 12. Juli 2005

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Frau Landammann

Lisbeth Gabriel

Landschreiber

Josef Baumgartner